

● inklusiv wohnen Ulrike Jocham Alexanderstr. 120 70180 Stuttgart  
Haus der Abgeordneten  
Wolfgang Raufelder, MdL  
Konrad-Adenauerstr. 12  
70713 Stuttgart

Stuttgart, 18.09.14

## Anhörungsverfahren Novellierung der Landesbauordnung in Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Raufelder,

hiermit möchte ich Sie bitten die folgenden Punkte im Anhörungsverfahren zu berücksichtigen:

### 1. Streichung folgender Ausnahmeregelung bei Türen in der Liste der technischen Baubestimmungen: „wobei Schwellen bis 2 cm Höhe zulässig sind, wenn sie technisch erforderlich sind“, Forderung von Schwellenfreiheit bei Türen und Duschen

a) schwellenfreie Lösungen schon vorhanden: langzeiterprobt und bezahlbar

b) kleine Schwellen können vermeidbare Kosten verursachen:

nach Stürzen: z.B. Behandlungskosten nach Stürzen (rund 7.500 Euro allein für die Krankenkassen bei hüftgelenksnahen Brüchen von Pflegeheimbewohnern, siehe Anhang S. 12), Kosten für hinzukommenden Pflegebedarf durch Einschränkung in der selbstständigen Lebensführung usw.

durch Barrieren: diese können häufig nicht oder schlecht autonom überwunden werden (z.B. viele Rollstuhlnutzer) und verursachen dann Hilfebedarf (Pflege nach SGB XI und XII, Eingliederungshilfe)

durch vermeidbaren Umbauebedarf: die bis heute in fast allen Gebäuden eingebauten Türschwelle und häufigen Duschschwelle können/müssen in vielen Fällen über Zuschüsse und Förderprogramme (z.B. Wohnraumanpassung (SGB XI ca. 2.500/evtl. ab 2015 4.000 Euro, SGB XII, KfW-Programme) mit einem hohem finanziellen Aufwand, der in keiner Relation zur geringen Anschaffung im Neubau steht, wieder ausgebaut werden, diese Fehlinvestitionen können vermieden werden

c) schlechte Ergonomie am Arbeitsplatz, z.B. Pflege (stationär/ambulant) und für Angehörige/Ehrenamtliche, Assistenzleistung (Rollstuhl kippen und überfahren) erfordert hohen Kraftaufwand

### 2. Forderung alle Neubauwohnungen, Hotels und Arbeitsstätten nach schwellenfreiem universellem Design mit Bewegungsflächen von min. 120/120 Zentimetern auszustatten als „angemessene Vorkehrung“ nach der Behindertenrechtskonvention, um Rahmenbedingungen für Inklusion zu schaffen (z.B. „ganz normaler“ Geschosswohnungsbau)

### 3. ausreichende interdisziplinäre Kontrollen für schwellenfreies universelles Design

bei Bauausführungen sowie im Umgang mit Zuschüssen (z.B. Wohnraumförderungsprogramm, Wohnraumanpassung über die Pflegeversicherung) mit Auswirkungen bei Nichteinhaltung

### 4. multiprofessionelle Weiterbildungen aller beteiligten Disziplinen

Mit freundlichen Grüßen



Anhang:

<http://www.biva.de/wp-content/uploads/Sturzprophylaxe.pdf>